

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 4. Kurpfuscherei und Quacksalberei

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Gernsbach hat sein Trinkwasser, welches den laufenden öffentlichen Brunnen aus Quellen zufließt, durch die Leitung verbessert.

Wertheim hat in fast sämtlichen Brunnen Horizontalwasser; dadurch daß es durch tannene Brunnenstöcke aus weit gemauerten Schächten aufgezumpft wird, ist es häufig verunreinigt. Die Eintreibung von jetzt etwa 20 amerikanischen eisernen Brunnen hat hierin eine bedeutende Verbesserung herbeigeführt. Solche eingetriebene Röhren werden jetzt auch benutzt, um das Wasser aus den Kellern auszupumpen.

Ueberhaupt wird diese leichtere Aufstellung von Brunnen im Allgemeinen dazu beitragen, sich eines guten Wassers zu versichern und alle durch die Brunnen selbst verursachten Unreinigkeiten zu vermeiden.

### 3. Gifte.

Handel und Industrie pflegen die Giftigkeit der Waaren und Produkte nur gering zu achten und sich kaum um die Gefahr des Konsumenten zu kümmern. Die Sanitätspolizei befindet sich daher zahlreichen gesundheitschädlichen Momenten gegenüber, deren Besiegung jedoch meist an der Gewalt und dem Umfang der Industrie und des Handels scheitert.

Zur Sicherung des Publikums vor Giften dient die Ministerialverordnung vom 25. Nov. 1865 (Reg.-Bl. Nr. 56), wornach den Verkäufern von Giftstoffen gewisse schützende Bedingungen über deren Aufbewahrung, Versendung und Verkauf gemacht sind. Der Verkauf der Arsenikalien allein ist durch eine eingehende Kontrolle erschwert, und die Abgabe derselben zur Vertilgung schädlicher Thiere und die Verwendung der Arsenfarben zu einzelnen Erzeugnissen, Tapeten, Kleiderstoffen ganz verboten. Ebenso sind gewisse giftig wirkende Stoffe zur Verwendung von Behältern für Aufbewahrung und zur Bereitung von Nahrungs- und Genussmitteln untersagt.

Der Transport von metallischen Giften auf dem Rhein wird nach der unter den Rheinuferstaaten vereinbarten Verordnung vom 3. Jan. 1869 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 244) gehandhabt.

Trotz des gegen früher sehr erleichterten, zum Theil ganz freigegebenen Verbrauchs und der bedeutenden Zunahme der gewerblichen Verwendung von Giften scheinen die Verordnungen zu genügen, indem seit ihrem Bestehen wenigstens keine Zunahme von Unglücksfällen oder Verbrechen bekannt geworden ist.

Mit Phosphor wurden in den letzten Jahren die meisten Vergiftungen ausgeführt, wozu häufig die Köpfechen der Zündhölzer dienen. Es scheint, daß es der Industrie gelungen ist, phosphorfreye Zündhölzer anzufertigen. Gewinnt diese Art der Industrie sicheren Bestand, so dürfte die Zeit gekommen sein, den Verkauf dieser Phosphorzündhölzer zu verbieten, was auch die Feuerpolizei wünschen muß.

### 4. Kurpfuscherei und Quacksalberei.

Kurpfuscherei und Quacksalberei, mit Strafe bedroht durch §. 81 des Pol.-St.-Ges. und die Minist.-Verordnung vom 10. Nov. 1865 (Reg.-Bl. S. 663), haben kein ergiebiges Feld und keine große Bedeutung. Es ist hauptsächlich die Klasse der noch übrigen Wundarzneidener, welche das Publikum täuschen und dadurch in der Form von Lizenzüberschreitung manchmal mit



den Gerichten in Konflikt gerathen. Durch die nun erfolgte Aufhebung der Wundarzneidiener als einer besonders lizenzierten Klasse des Heilpersonals werden jedoch diese Gesetzesübertretungen voraussichtlich nicht ganz aufhören.

Seitdem das Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in §. 29 den ärztlichen Beruf freigegeben, somit auch die Kurpfuscherei straflos machte, haben sich darauf hin auch bei uns ärztliche Stimmen für ein gleiches Gesetz erhoben. Wir werden hierauf bei Betrachtung der Stellung des ärztlichen Standes zurückkommen.

Das Geheimmittelwesen, eine Art von unpersonlicher Kurpfuscherei, befindet sich gegenwärtig in einem Zustande, welcher der Absicht der Gesetzgebung nicht entspricht. Die Minist.-B. v. 9. Okt. 1865 über den Verkauf von Arzneimitteln (Rgs.-Bl. Nr. 50) knüpft in §. 3 die Erlaubniß zu deren Verkauf an eine Genehmigung unserer Stelle, wenn sie nicht unter §. 4 fallen, wo sie als diätetische oder Genuß-Mittel einer solchen überhaupt nicht bedürfen. Wir haben uns bisher noch nie bestimmt gesehen, eine solche zu ertheilen, theils weil die zur Lizenzirung vorgelegten angeblichen Geheimmittel längst in Gebrauch waren, theils weil denselben eine wirklich heilende Wirkung überhaupt abgesprochen werden mußte. Trotzdem ist der Handel mit Geheimmitteln ein ausgebreiteter, offener und von der Polizei kaum gestörter. Die Anklagen, welche früher einzeln erhoben wurden, unterblieben nach und nach, zumal als sie wiederholt mit Freisprechung endeten. Man könnte in diesem Zustand also faktisch bereits eine theilweise Freigebung der Kurpfuscherei erblicken, da die Uebertretung einen solchen Umfang genommen, daß eine versuchte amtliche Unterdrückung einem wahren Kampfe gleichen würde. Aus andern Ländern sind die Klagen die gleichen. Wenn nun auch die meisten Geheimmittel mehr den Ventel als die Gesundheit der Getäuschten gefährden, so gibt es doch noch eine Reihe solcher, welche starkwirkende Arzneistoffe enthalten und, am unrechten Orte angewendet, leicht Schaden anrichten können und auch angerichtet haben, wie z. B. die Morison'schen, die Kaiser-Pillen, Daubigliqueur u. dgl.

Da die polizeiliche Verfolgung nicht ausreicht, so hat sich nun die Wissenschaft durch Belehrung der Sache angenommen. Es besteht bereits eine ganze Literatur, welche die Zusammensetzung der Geheimmittel an's Licht zieht, und dem Publikum auf diese Weise das Betrügerische wie das Nutzlose der Geheimmittel darzuthun sich bestrebt. Doch ist kaum zu hoffen, daß auf diesem Wege diese Industrie sich erschöpft.

Ein umfassender Vortrag, den wir unter dem 3. Juni 1868 Nr. 2082 an großherzogl. Ministerium zu erstatten Veranlassung hatten und dem ein Entwurf zu einer neuen, dem Uebel näher tretenden Verordnung angeschlossen war, hatte die Weisung vom 27. Juni 1868 Nr. 8353 zur Folge, der gemäß wir uns zunächst darauf beschränken sollen, den Bezirksämtern jeweils diejenigen Mittel einzeln zu bezeichnen, welche wegen ihrer schädlichen Bestandtheile oder in Folge eines ausgedehnten Gebrauches gegen ernste Leiden zu sanitätspolizeilichem Einschreiten nöthigen.

### 5. Leichenschau und Begräbnißwesen.

Schon die Medizinal-Ordnung von 1806 nahm auf eine gehörige Behandlung der Gestorbenen und auf Verhütung des Lebendigbegrabens Bedacht, und erließ zu diesem Zwecke eine eigene Instruktion für die hiebei beteiligten Personen. Die gesetzliche oder herkömmliche Frist der Beerdigung betrug damals schon 48 Stunden nach dem Tode. Eine geordnete, von besonders